VERORDNUNG (EWG) Nr. 842/68 DES RATES

vom 28. Juni 1968

zur Änderung der Verordnung Nr. 876/67/EWG zur Einführung einer zusätzlichen Beihilfe für in Italien verarbeitete Raps- und Rübsensamen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer Gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 und auf Artikel 36,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund der Verordnung Nr. 876/67/EWG (2) wird die Gewährung einer zusätzlichen Beihilfe vorgesehen, um im Verlauf des Wirtschaftsjahres 1967/1968 für gewisse Schwierigkeiten Abhilfe zu schaffen, die in Italien bei der Verarbeitung von Ölsaaten in italienischen Ölmühlen festgestellt wurden.

Die Prüfung der Ursachen dieser Schwierigkeiten sowie der Produktionsbedingungen innerhalb der Gemeinschaft zeigt, daß es mit Rücksicht auf die Entwicklungsaussichten auf dem Markt für Ölsaaten angezeigt ist, die zusätzliche Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1968/1969 anzugleichen.

Es sollte vorgesehen werden, daß die für die Beihilfe im Sinne von Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgelegten Zahlungsbedingungen auch für die zusätzliche Beihilfe gelten.

Die Statistiken über die Einfuhr von Ölsaaten und pflanzlichen Ölen mit Ausnahme von Olivenöl sind in Italien, einem der Haupteinfuhrländer dieser Erzeugnisse, erst sehr spät verfügbar ; dies erlaubt den italienischen Behörden nicht, den Verlauf der Einfuhr genau zu beobachten, um die Marktentwicklung beurteilen zu können ; es ist daher eine Regelung mit Einfuhrlizenzen vorzusehen.

Um einen Gesamtüberblick über die tatsächlichen Einfuhren nach Italien zu erhalten, ist es notwendig, die Erteilung der Einfuhrlizenzen in Verbindung mit der Stellung einer Kaution vorzusehen, welche die Durchführung der Einfuhr garantiert —

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. 281 vom 21. 11. 1967, S. 7.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung Nr. 876/67/EWG werden die Worte „im Wirtschaftsjahr 1967/1968" durch die Worte „im Wirtschaftsjahr 1968/1969" ersetzt.

Artikel 2

Artikel 2 der Verordnung Nr. 876/67/EWG erhält folgende Fassung :

„Der Durchschnittsbetrag der zusätzlichen Beihilfe je 100 kg Raps- und Rübsensamen beträgt 0,850 Rechnungseinheiten."

Artikel 4 der Verordnung Nr. 876/67/EWG erhält folgende Fassung :

„Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen."

Artikel 3

Der Text von Artikel 3 der Verordnung Nr. 876/67/EWG wird durch folgende Fassung ersetzt :

„Der Anspruch auf die zusätzliche Beihilfe entsteht im Augenblick der Verarbeitung der Saaten zu Öl.

Die zusätzliche Beihilfe wird dem Inhaber der in Artikel 3 der Verordnung Nr. 116/67/EWG vorgesehenen Bescheinigung gezahlt, wenn der Beweis für die Verarbeitung erbracht wird. Die Italienische Republik kann diese Beihilfe jedoch auszahlen, sobald die Saat unter Kontrolle steht, wenn für deren Verarbeitung eine Garantie gegeben wird."

Artikel 4

Die Verordnung Nr. 876/67/EWG wird durch einen Artikel 3a folgenden Wortlauts ergänzt :

„(1) Für alle Einfuhren im Wirtschaftsjahr 1968/1969 der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse der Tarifnummern 12.01 und 15.07 des Gemeinsamen Zolltarifs aus dritten Ländern nach Italien ist die Vorlage einer Ein-

fuhrlizenz erforderlich, die jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt wird.

(2) Die Erteilung der Einfuhrlizenz hängt von der Stellung einer Kaution ab, die die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Einfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchzuführen. Die Kaution verfällt ganz oder teilweise, wenn die Einfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist."

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. FAURE

VERORDNUNG (EWG) Nr. 843/68 DES RATES

vom 28. Juni 1968

zur Festsetzung der Richtpreise und Interventionsgrundpreise für Ölsaaten für das Wirtschaftsjahr 1968/1969

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 22 der Verordnung Nr. 136/66/EWG müssen für jede Ölsaatenart ein einheitlicher Richtpreis für die Gemeinschaft und ein Interventionsgrundpreis festgesetzt werden.

Der Richtpreis ist unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, in der Gemeinschaft das erforderliche Produktionsvolumen aufrechtzuerhalten, auf eine für den Erzeuger angemessene Höhe festzusetzen ; dies kann erreicht werden, indem der Richtpreis einerseits nach Maßgabe des im letzten Wirtschaftsjahr von den Erzeugern erzielten Erlöses und andererseits unter Berücksichtigung der Tatsache festgesetzt wird, daß zwischen den Preisen der wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ein ausgewogenes Verhältnis gewahrt bleiben muß.

Die Spanne zwischen Richtpreis und Interventionsgrundpreis muß so bemessen sein, daß sich der Marktpreis mit der etwaigen Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG den normalen Konjunkturschwankungen anpassen kann, ohne die Stabilität der Verbraucherpreise zu gefährden.

Damit die Ölsaaten aus den Hauptanbaugebieten der Gemeinschaft in den Hauptzuschußgebieten mit eingeführten Ölsaaten konkurrieren können, muß der Interventionsgrundpreis für einen Ort in einem Gebiet mit einem sehr großen Zuschußbedarf festgesetzt werden. Die Erfahrung des Wirtschaftsjahres 1967/1968 hat gezeigt, daß sich der Ankauf von Saaten insbesondere auf die in der Nähe des Tyrrhenischen Meeres gelegenen Gebiete in Norditalien konzentriert ; daher muß der Interventionsgrundpreis für das Wirtschaftsjahr 1968/1969 für Genua, also für den in diesem Gebiet gelegenen Interventionsort, bestimmt werden.

Die Preise der Ölsaaten müssen für bestimmte Standardqualitäten festgesetzt werden ; bei der Bestimmung der Standardqualitäten ist von den Durchschnittsqualitäten der in der Gemeinschaft geernteten Ölsaaten auszugehen ; die für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 festgelegten Qualitäten entsprechen diesen

[1] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.